

Siegburg, den 06.12.2018

An das Bundesverfassungsgericht
Schlossbezirk 3

76131 Karlsruhe vorab per Fax 0721/9101-382 ohne Anlagen (12:55 Uhr) **Eilt sehr!**

Aktenzeichen: 2 BvQ 105/18 gemäß Ihrer Eingangsbestätigung vom 22.11.2018

In Sachen – Antragsteller –

Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung gem. § 32 BVerfG

(Beitritt zu einer im Netz unter <https://freie-presse.net/artikel20-absatz4-jurist-eilantrag/> verbreiteten Fassung)

des Dr. Helmut Fleck, Gneisenaustraße 52c, 53721 Siegburg,
deutscher Staatsangehöriger, sich selbst vertretend,

gegen – Antragsgegnerin –

Bundesrepublik Deutschland, diese vertreten durch den Bundespräsidenten, dieser weiter
vertreten durch die Bundeskanzlerin Frau Dr. Angela Merkel, Willy-Brandt-Straße 1,
10557 Berlin

wegen Unterlassung

Bezugnehmend auf den Antrag vom 22.11.2018 (3 Seiten Schriftsatz nebst Anlage mit 7
Seiten als Auszug aus dem 32-seitigen UN-Migrationspakt) **und** die ergänzende
Begründung vom 30.11.2018, 3 Seiten Schriftsatz, 5 Anlagen, weitere Begründung vom
04.12.2018, 2 Seiten, 6 Anlagen).

**verweist der Antragsteller hier auch auf die Ausführungen von Prof. Dr. jur. Karl
Albrecht Schachtschneider in seiner Buchveröffentlichung ERINNERUNG ANS
RECHT, Kopp Verlag, 1. Auflage 2016 (Abschnitt „Verfassungswidrigkeit der
„humanitären“ Duldung“, Seite 62 und 63, siehe Anlage):**

Deutschland nach seiner Verfassung kein Einwanderungsland

*Es gibt kein Gesetz, das Deutschland zum Einwanderungsland erklärt und es gibt erst
recht keine dahingehende Verfassungsbestimmung. Im Gegenteil ist nach dem
Grundgesetz das „Deutsche Volk“ oder das deutsche Volk (Präambel, Art. 1 Abs. 2 bzw.
Art. 146, auch argumentum aus Art. 20 Abs. 4) zu dem Staat Bundesrepublik Deutschland
verfasst. Solange nicht eine neue Verfassung des Deutschen Volkes Deutschland zum
Einwanderungsland erklärt, ist der nationale Charakter der Bundesrepublik nicht beendet.
Weder der verfassungsergänzende Gesetzgeber noch gar der einfache Gesetzgeber kann
diese Entscheidung treffen, weil Art. 1 und Art. 20 GG nicht zur Disposition der
Staatsorgane stehen. Das stellt Art. 79 Abs. 3 GG klar. Das Land, nämlich „Deutschland“,*

*das auch, aber nicht nur, eine geografische Bedeutung hat, ist das Land der Deutschen, des deutschen Volkes. Über dessen Bevölkerung haben ausschließlich die Deutschen zu entscheiden. Große Änderungen des Volkes bedürfen der unmittelbar demokratischen Zustimmung des deutschen Volkes, das allein Deutschland zum Einwanderungsland umwandeln kann. Gemäß Art. 146 GG kann somit nur das deutsche Volk, das durch Referendum (Ergänzung des Antragstellers hier: durch **Volksabstimmung**) entscheiden müsste, Deutschland zum Einwanderungsland umwandeln. Eine Einwanderungspolitik, die sich hinter dem Begriff „humanitäre“ Gründe verbirgt, ist somit mit dem Grundgesetz unvereinbar.*

Die Unterzeichnung des UN-Migrationspaktes und UN-Flüchtlingspaktes sind solange auszusetzen.

Die Bundeskanzlerin hat es zu unterlassen, den UN-Migrationspakt und UN-Flüchtlingspakt zu unterzeichnen.

Dr. Helmut Fleck

Anlage: 1